



Beschlussvorlage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **III/2003/03784**
Datum: 20.11.2003
Bezug-Nummer.
Kostenstelle/Unterabschnitt:
Verfasser: Herr Dr. Brümmer,
Geschäftsführer

Beratungsfolge	Termin	Status
Beigeordnetenkonferenz	25.11.2003	nicht öffentlich Vorberatung
Ausschuss für Finanzen und städtische Beteiligungsverwaltung	09.12.2003	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	17.12.2003	öffentlich Entscheidung

Betreff: Liquidation der Konzerthalle Händelforum Betriebsgesellschaft mbH

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat ermächtigt die Oberbürgermeisterin als gesetzliche Vertreterin der Gesellschafterin Stadt Halle (Saale), in der Gesellschafterversammlung der Konzerthalle Händelforum Betriebsgesellschaft mbH zwecks Liquidation dieser Gesellschaft folgende Beschlüsse zu fassen:
 - a) Die Konzerthalle Händelforum Betriebsgesellschaft mbH wird aufgelöst.
 - b) Als Liquidator wird der Geschäftsführer, Herr Dr. Brümmer, eingesetzt.
 - c) Der Liquidator hat die Auflösung der Gesellschaft in das Handelsregister anzumelden. Ferner ist sie von ihm zu drei verschiedenen Malen durch die in § 30 Abs. 2 GmbHG bezeichneten öffentlichen Blättern bekannt zu machen. Durch die Bekanntmachung sind zugleich die Gläubiger der Gesellschaft aufzufordern, sich bei derselben zu melden.
 - d) Der Liquidator hat die laufenden Geschäfte zu beenden, die Verpflichtungen der aufgelösten Gesellschaft zu erfüllen und die Forderungen derselben einzuziehen.
 - e) Der Liquidator hat für den Beginn der Liquidation eine Eröffnungsbilanz und einen die

Eröffnungsbilanz erläuternden Bericht sowie für den Schluss eines jeden Jahres einen Jahresabschluss und einen Lagebericht gemäß § 71 Abs. 1 GmbHG aufzustellen.

- f) Das Vermögen der Gesellschaft wird unter den Gesellschaftern nach dem Verhältnis ihrer Geschäftsanteile verteilt.
 - g) Nach Beendigung der Liquidation und der Schlussrechnungslegung hat der Liquidator den Schluss der Liquidation zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.
2. Die Oberbürgermeisterin als gesetzliche Vertreterin der Gesellschafterin Stadt Halle (Saale) wird ermächtigt, in der Gesellschafterversammlung über die Feststellung der Eröffnungsbilanz und des Jahresabschlusses sowie über die Entlastung des Liquidators zu beschließen.

Finanzielle Auswirkung:

Haushaltsstelle: VerwHH :
VermHH :

Ingrid Häußler
Oberbürgermeisterin

Begründung:

Die Stadt Halle (Saale) ist mit 80 % an der Konzerthalle Händelforum Betriebsgesellschaft mbH beteiligt. Weitere Gesellschafterin ist die INN SIDE Hotel GmbH, die einen Geschäftsanteil von 20 % an dem Unternehmen hält.

Die Konzerthalle Händelforum Betriebsgesellschaft mbH wurde im Jahr 1997 mit einem Stammkapital in Höhe von 200.000,00 DM (jetzt: 102.258,38 EUR) gegründet. Ihr Unternehmensgegenstand bestand im Betrieb der Georg-Friedrich-Händel-Halle in Halle (Saale) nebst der Erbringung von allen damit zusammenhängenden Dienstleistungen. Dieser Gesellschaftszweck wird nicht mehr von der Konzerthalle Händelforum Betriebsgesellschaft mbH erfüllt, da die Georg-Friedrich-Händel-Halle aufgrund eines Geschäftsbesorgungsvertrages mit der Stadt Halle (Saale) von der "ARTES Kultur- und Kongresshaus Management GmbH" betrieben wird. Eine wirtschaftliche Tätigkeit ist nicht mehr vorhanden. Außer dem Stammkapital verfügt die Gesellschaft über keine weiteren Vermögenswerte; Arbeitskräfte sind nicht beschäftigt. Verbindlichkeiten bestehen im Wesentlichen nicht.

Aus diesem Stammkapital bestreitet die Gesellschaft ihre Ausgaben, die derzeit in den Kosten der Buchhaltung und der Erstellung der jeweiligen Jahresabschlüsse bestehen. Dies führt allerdings zu dessen sukzessiver Verzehrung, je länger die Gesellschaft fortbesteht. Bislang ist bereits rund die Hälfte des Stammkapitals aufgebraucht. Nachdem von der Geschäftsführung diese Feststellung im Rahmen der derzeitigen Erstellung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2002 zu treffen war, hat der Geschäftsführer kurzfristig den dringenden Vorschlag unterbreitet, die Gesellschaft noch im Jahr 2003 zu liquidieren. Es ist aus dessen Sicht nicht zu verantworten, diese Entscheidung noch länger hinauszuschieben; allein eine Vertagung eines entsprechenden Gesellschafterbeschlusses hätte zur Folge, dass erneute zusätzliche Kosten (zu Lasten des Stammkapitals) für die dann notwendige Erstellung des Jahresabschlusses 2004 entstünden.

Aufgrund dessen soll die Konzerthalle Händelforum Betriebsgesellschaft mbH jetzt liquidiert werden. Eine ursprünglich einmal in Betracht gezogene Weiterführung des Unternehmens als sog. "Mantelgesellschaft" ist aus den vorstehenden Gründen nicht weiter zu verfolgen, da auf kurze Sicht die Gründung einer weiteren städtischen Gesellschaft nicht geplant ist und die Kosten im Übrigen außer Verhältnis stünden.

Durch die Liquidation besteht immerhin die Aussicht, den Gesellschaftern wenigstens den verbliebenen Rest des Stammkapitals zu erhalten.

Weitere Aussagen zu dessen Höhe können allerdings erst am Ende des Liquidationsverfahrens getroffen werden, weshalb derzeit auch keine genauen Einschätzungen zu den finanziellen Auswirkungen des vorliegenden Beschlussvorschlages möglich sind.

Vor der Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung hat der Stadtrat in dieser Angelegenheit gemäß § 44 Abs. 3 Nr. 9 GO LSA zu beschließen und die Oberbürgermeisterin als gesetzliche Vertreterin der Gesellschafterin Stadt Halle (Saale) zu ermächtigen, die Konzerthalle Händelforum Betriebsgesellschaft mbH aufzulösen und zu liquidieren.

Zwecks Durchführung eines Liquidationsverfahrens ist zunächst ein Auflösungsbeschluss der Gesellschafter notwendig. Der Auflösungsbeschluss tritt, sofern nichts anderes festgelegt wird, mit dem Tag der Beschlussfassung in Kraft. Die Eintragung in das Handelsregister hat nur deklaratorischen Charakter. Die Auflösung bedeutet nicht das sofortige Erlöschen der Gesellschaft. Die aufgelöste Gesellschaft besteht als Rechtspersönlichkeit fort. Die in Liquidation befindliche GmbH behält ihre Rechts-, Partei- und Grundbuchfähigkeit.

Liquidator ist gemäß § 20 des Gesellschaftsvertrages der Geschäftsführer der Konzerthalle Händelforum Betriebsgesellschaft mbH, derzeit Herr Dr. Brümmer, sofern diese Aufgabe per Gesellschafterbeschluss nicht auf eine andere Person übertragen wird. Gegen eine solche

Übertragung zum Beispiel auf einen externen Liquidator sprechen die dann entstehenden zusätzlichen Kosten.

Der Liquidator hat die Pflicht, die Auflösung der Gesellschaft beim Registergericht zur Eintragung in das Handelsregister gemäß § 65 Abs. 1 Satz 1 GmbHG anzumelden. Ferner hat er laut § 65 Abs. 2 Satz 1 GmbHG die Pflicht, die Auflösung der Gesellschaft zu drei verschiedenen Zeitpunkten in den in § 30 Abs. 2 GmbHG bezeichneten öffentlichen Blättern bekannt zu machen. Die öffentlichen Blätter sind die im Gesellschaftsvertrag genannten, regelmäßig der Bundesanzeiger. Fehlt, wie bei der Konzerthalle Händelforum Betriebsgesellschaft mbH, eine Regelung im Gesellschaftsvertrag, so hat die Veröffentlichung im Bundesanzeiger und in dem vom örtlichen Registergericht jeweils bestimmten Blättern (§§ 10, 11 HGB, § 30 Abs. 2 Satz 2 GmbHG) zu erfolgen.

Mit der Auflösung der Gesellschaft tritt der Liquidator an die Stelle des Geschäftsführers als Organ der Gesellschaft und übernimmt die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Gesellschaft. Der Liquidator ist organschaftlicher Vertreter der GmbH und hat insoweit alle Rechte und Pflichten des Organs. Er ist zu jeder Maßnahme verpflichtet, die der angestrebten Liquidation dient. Der Liquidator hat insbesondere die laufenden Geschäfte zu beenden, die Verpflichtungen der aufgelösten Gesellschaft zu erfüllen und die Forderungen derselben einzuziehen. Insbesondere hat er darauf zu achten, dass die Abwicklung zügig vonstatten geht.

Der Liquidator ist weiterhin verpflichtet, zu Beginn der Liquidation und jeweils zum Ende des Abwicklungsjahres Rechnung zu legen. Zu Beginn der Liquidation hat er gemäß § 71 Abs. 1 GmbHG eine Eröffnungsbilanz mit erläuterndem Bericht aufzustellen. Für den Schluss eines jeden Abwicklungsjahres hat er einen Jahresabschluss und einen Lagebericht zu erstellen. Nach § 71 Abs. 2 Satz 1 GmbHG obliegt die Feststellung der Liquidationseröffnungsbilanz und der Jahresabschlüsse der Gesellschafterversammlung.

Das Vermögen der Konzerthalle Händelforum Betriebsgesellschaft mbH, welches dann aus dem am Ende der Liquidation noch vorhandenen Stammkapitals besteht, wird unter den Gesellschaftern, der Stadt Halle (Saale) sowie der INN SIDE Hotel GmbH, verteilt. Die Verteilung darf jedoch gemäß § 73 Abs. 1 GmbHG nicht vor Tilgung oder Sicherstellung der Schulden der Gesellschaft und nicht vor Ablauf eines Jahres seit dem Tage vorgenommen werden, an welchem die Aufforderung an die Gläubiger, sich bei der Gesellschaft zu melden, in den öffentlichen Blättern zum dritten Mal erfolgt ist. Dadurch soll die Sicherung bekannter oder unbekannter Gläubiger gewährleistet werden. Der Anspruch der Gesellschafter auf Verteilung entsteht somit erst nach Befriedigung oder Sicherung aller Gläubiger und nach Ablauf des Sperrjahres.

Die Gesellschaft ist vollbeendet mit Abschluss der Liquidation und Eintragung der Löschung. Der Liquidator muss mit Beendigung der Liquidation und nachdem die Schlussrechnung gelegt ist, den Abschluss der Liquidation zur Eintragung in das Handelsregister gemäß § 74 Abs. 1 Satz 1 GmbHG anmelden. Die vollbeendete Gesellschaft hört auf zu existieren.

Es wird daher um Zustimmung zur Beschlussvorlage gebeten.